Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Änderung vom 25. November 2020; Verlängerung der Massnahmen)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (LS 818.18) gilt bis zum 31. Dezember 2020.

II. Gegen Dispositiv I kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Zivilschutz) wird beauftragt, in Absprache mit den Zivilschutzorganisationen und den Gemeinden die notwendigen Einsätze des Zivilschutzes zu koordinieren.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und die Verordnung angepasst. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020) wurde die Verordnung wiederum angepasst und mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (RRB Nr. 1016/2020, ABl 2020-10-23) wurde ihre Geltungsdauer bis zum 30. November 2020 verlängert.

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage hat der Bundesrat mit Beschlüssen vom 18. Oktober 2020 (Inkraftsetzung auf den 19. Oktober 2020) sowie vom 28. Oktober 2020 (Inkraftsetzung auf den 29. Oktober 2020) die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) angepasst und zusätzliche Massnahmen verordnet.

B. Weiterführung der Massnahmen

Seit der letztmaligen Verlängerung der Verordnung am 21. Oktober 2020 verharrte die Anzahl der auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen sowohl im Kanton Zürich als auch in der gesamten Schweiz auf einem sehr hohen Niveau. Die Auslastung der Spitalbetten war gar zunehmend, in den vergangenen Wochen kam es zu einem weiteren Anstieg der Anzahl hospitalisierter Personen. Die Geltungsdauer der Verordnung ist damit erneut um einen Monat bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung der kantonalen Massnahmen befinden.

Auf eine Anpassung oder Ergänzung der kantonalen Massnahmen ist zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Der Kanton Zürich legt weiterhin ein besonderes Augenmerk auf den konsequenten Vollzug der geltenden Massnahmen, ein wirkungsvolles Contact Tracing und ein ausreichendes Testing.

C. Einsatz Zivilschutz

Der Zivilschutz unterstützt in Notlagen und subsidiär namentlich auch Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. Diese benötigen in der gegenwärtigen Lage vermehrt Unterstützung. Hierzu kann die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Zivilschutz) in Absprache mit den Zivilschutzorganisationen und den Gemeinden die notwendigen Einsätze koordinieren. Der Bundesrat hat am 18. November 2020 entschieden, den Kantonen bis zum 31. März 2021 ein Kontingent von höchstens 500 000 Diensttagen von Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung für diese Einsätze wird damit vom Bund übernommen.

D. Weitere Festlegungen

Mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten im Kanton, den Vollzug und die Strafbarkeit ist auf die Ausführungen in RRB Nr. 790/2020 zu verweisen.

E. Geltungsdauer der Verordnung und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verlängerung der Geltungsdauer die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).